

Herr Baumgartner von der BUND Kreisgruppe Rhein-Sieg erklärte, dass der Gesetzgeber den Bebauungsplan als das Mittel der Wahl bzw. die Lösung der komplexen Probleme der Stadtplanung vorgesehen habe. Der § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) könne und solle für diese komplexen Probleme eher weniger angewandt werden bzw. komme hier an seine Grenzen. Mit einem Bebauungsplan könnten sämtliche Flächen im Innenbereich aufgenommen werden, um so zumindest die Klima-Prüfung für diese entsprechenden freien Innenbereiche auf die Reihe zu kriegen. Der Kern dieses Antrags bestehe also darin, eine großflächige Planung zu ermöglichen bzw. ins Auge zu fassen und eben nicht in kleinteiligen separaten Schritten einzelne freie Innenbereiche über den § 34 BauGB zu regeln und so der „Wohnungsnot zu opfern“.

Herr Gleß bemerkte, dass das Thema Umwelt- und Klimaschutz bei der Stadt Sankt Augustin ganz wesentlich und wichtig im Vordergrund stehen würde. Die Stadt arbeite derzeit bereits an einem Klimawandelfolgenanpassungskonzept. Es sei derzeit festzustellen, dass Herr Baumgartner dahingehend Recht habe, dass in den letzten Jahren das Bauen bzw. die Schaffung von Wohnraum im Vordergrund gestanden habe. Das Baudezernat habe im Stadtgebiet bei diversen Bau-Vorhaben neben Klimaschutz eben noch weitere Prioritäten. Der § 34 BauGB schaffe Baurecht. Daher sei es problematisch bzw. rechtlich nicht möglich, laufende Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB stoppen zu wollen, wenn etwaige Bauherren eben ein Baurecht hätten. Es wäre schön, wenn das gesamte Stadtgebiet mit Bebauungsplänen überlegt werden könnte. Dies sei aber praktisch nicht möglich. Daher habe der Gesetzgeber den § 34 BauGB eingeführt. Es seien also hier verschiedene Prioritäten bzw. Interessen, die in Konflikt miteinander geraten könnten. SPD, Grüne und FDP hätten einen Antrag auf Verweisung in den fachlich zuständigen Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung. Dem könne die Verwaltung so zustimmen. Dort beabsichtige die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Politik für Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB Orientierungsmerkmale für Bauwillige auszuarbeiten. Es solle daraus ersichtlich sein, wie Bereichen, die nach § 34 BauGB bebaut würden, bspw. mit Klimaschutz umgegangen werden könne und solle.

Herr Metz pflichtete Herrn Baumgartner dahingehend sei, dass der § 34 BauGB eine „Ausflucht“ aus deutlich komplizierteren Bebauungsplanverfahren darstelle. Die Anforderungen an Bebauungspläne seien mit der Zeit immer weiter gestiegen. Dies führe dazu, dass gar nicht so viele Bebauungspläne aufgestellt würden und lieber auf Verfahren nach § 34 BauGB ‚ausgewichen‘ würde. Hier bestehe ein gewisses Spannungsverhältnis, das durch die Fraktion im zuständigen Ausschuss erörtert werden solle. Es sei durchaus das Interesse der Stadt ausgewogene, austarierte und wohl überlegte Bebauungspläne erlassen werden, die dann eben moderne Anforderungen an Klimawandelfolgenanpassung etc. berücksichtigten.

Herr Baumgartner erklärte, dass er mit einer Verweisung in den Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung einverstanden sei.

Herr Köhler würde die Angelegenheit auch gerne im Fachausschuss sehen. Zudem befänden sich an gewissen neuralgischen Punkten im Stadtgebiet noch keine Bebauungspläne, die mit Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB in den nächsten

Jahren ‚aufgefüllt‘ werden könnten. Daher sei die Diskussion hier dringend notwendig, um zu erörtern, was politisch und gesellschaftlich dort gewünscht und beabsichtigt sei.